

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0327/22	14.09.2022
zum/zur		
F0211/22 – Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Oliver Müller		
Bezeichnung		
Auszahlung des Heizkostenzuschusses?		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	27.09.2022	

Wann genau gelangen die angekündigten Entlastungszahlungen der Bundesregierung, insbes. der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger*innen, in der LH Magdeburg zur Auszahlung?

Die Auszahlung auf die Konten der anspruchsberechtigten Personen ist durch die Landeshauptstadt Magdeburg zum 30.09.2022 geplant (39. Kalenderwoche).

Welche Informationen hat evtl. das LSA gegenüber der LH MD hierzu gegeben bzw. wann hat unsere LH MD bei wem nachgefragt?

Am 06.09.2022 wurde den Wohngeldbehörden durch das LVwA der Landeserlass zum Vollzug des Heizkostenzuschussgesetz vom 05.09.2022 z. K. gegeben. In diesem Erlass wurde darauf verwiesen, dass der Kabinettsbeschluss zur Heizkostenzuständigkeitsverordnung am 30.08.2022 herbeigeführt wurde. Die Verkündung und somit das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Erlass für die 38. Kalenderwoche angezeigt.

Die Auszahlung wäre nach diesem Stand in der 39. Kalenderwoche realisierbar.

Welche konkreten Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Personen, denen Wohngeld im Bewilligungszeitraum 01.10.2021 – 31.03.2022 mindestens für einen Monat gewährt wurde

darüber hinaus

- Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Bewilligungszeitraum 01.10.2021 – 31.03.2022 für mindestens einen Monat bewilligt wurde
- Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Aufstiegsförderungsgesetz im Zeitraum 01.10.2021 – 31.03.2022 für mindestens einen Monat gewährt wurde
- Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61, § 62 Abs. 2 oder § 116 Abs. 4 SGB III ergibt und im Zeitraum 01.10.2021 – 31.03.2022 mindestens für einen Monat Leistungen empfangen haben

- Menschen mit Behinderung, denen Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach §§ 123 Abs. 1 Nr. 3; 124 Nr. 3 oder § 125 SGB III ergibt und mindestens für einen Monat Leistungen im Zeitraum 01.10.2021 – 31.03.2022 gewährt wurden.

Wohngeldempfänger erhalten von Amts wegen den Heizkostenzuschuss.
Es bedarf somit keiner separierten Antragstellung.

Der darüber hinaus genannte Personenkreis muss einen Antrag stellen, da dieser Personenkreis durchaus zu einem Wohngeldhaushalt zählen kann.
Durch Antragstellung soll Doppelgewährung des Heizkostenzuschusses verhindert werden.

Umsetzungsabsicht durch die Wohngeldbehörde

- Gem. Wohngeldgesetz ist Wohngeld einmal im Monat im Voraus zu zahlen. Es ist sicherzustellen, dass das Wohngeld am Letzten eines Monats auf dem Konto erscheint, damit zum jeweilig Ersten des Folgemonats das Wohngeld zur Deckung der Miete bereitsteht.
- Für den 23.09.2022 war planmäßig der Wohngeldzahllauf (Ende 38. KW) für den Monat Oktober 2022 angesetzt.
Mit einer Wohngeldzahlbarmachung ist auch eine separierte Zahlbarmachung des einmaligen Heizkostenzuschusses durchzuführen.
- In Abstimmung mit dem FB 02, der KID und dem LVwA, wurde geprüft, die Zahlbarmachung auf den 27.09.2022 zu verschieben, damit der Heizkostenzuschuss ebenfalls mit zur Auszahlung gelangen kann – vorausgesetzt, dass die Heizkostenzuständigkeitsverordnung zum angekündigten Zeitpunkt in der 38. KW erfolgt.
- Sollte die Verkündigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, dann kann die Auszahlung des Heizkostenzuschusses für die Wohngeldempfänger frühestens zum 01.11.2022 realisiert werden.

Dr. Arnold